

Satzung der Stadt Osnabrück vom 31. Mai 2012 über das besondere Vorkaufsrecht für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 370 – ehemaliger Güterbahnhof – (Amtsblatt 2012, Sonderamtsblatt)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 31. Mai 2012 folgende Vorkaufsrechtssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung festgesetzt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung umfasst das Gebiet zwischen den Bahnlinien Münster-Osnabrück und Osnabrück-Löhne, der Neulandstraße und der Frankenstraße. Der Geltungsbereich sowie die betreffenden Flurstücke sind in dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Stadt Osnabrück ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Osnabrück in Kraft.